

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG zum Kommunalverfassungsgesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des Niedersächsischen KommunalabgabenG und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.09.2022 (Nds. GVBl 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Bauaufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren),
- c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Abscheider und dezentraler Abwasserbeseitigungsanlagen (Entsorgungsgebühren),
- d) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Erhebung des Abwasserbeitrages

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Abwasserbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an den Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal und Regenwasserkanal.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (4) Wird ein bereits an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird
 - a) für den Schmutzwasserkanal und den Mischwasserkanal nach der Grundstücksfläche verteilt. Dabei wird das Maß der unterschiedlichen Nutzung der Grundstücke nach Abs. 3 berücksichtigt.
 - b) bei der Niederschlagwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. (1) Buchstabe a) gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist, bei darüber hinausgreifende baulicher oder gewerblicher Nutzung zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
 - d) die Außenbereichsregelung nach c) findet auch Anwendung für Sportplätze und Friedhöfe.
- (3) a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die für das einzelne Grundstück maßgebliche Grundstücksfläche

für das 1. Vollgeschoß mit	100%
und für jedes weitere Vollgeschoß mit weiteren	60%
der Grundstücksfläche berücksichtigt.	

 - b) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten nach § 11 Ab. 3 BauNVO die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,2; wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.
 - c) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- d) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- e) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt. Hierzu gehören auch Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, wie Wochenendhausgebiete, Campingplätze und Schwimmbäder.
- f) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- g) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.
- (4) Ermittlung des nutzungsbezogenen Maßstabes im Sinne des Absatzes (1) Buchstabe b).
- a) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
 - b) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt Abs. 2.
 - c) Als Grundflächenzahl nach (a) gilt
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus und Campingplatzgebiete	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhäuser	0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
- Kerngebiete	1,0
 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
 6. Die Gebietseinordnung nach (b) richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- d) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs.4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (5) Der Abwasserbeitrag beträgt je qm der nach der in Absatz (1) bis (4) berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Beseitigung von
- a) Schmutzwasser 1,02 Euro
 - b) Niederschlagswasser 3,58 Euro
- (6) Unberührt von den Absätzen 1 - 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzlich Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer aus technischen, betrieblichen oder sonstigen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bis zur Grundstücksgrenze. In allen anderen Fällen entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes.

§ 7 Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.
- (2) In den Fällen, in denen eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung der Abwasserbeiträge i.S.v. § 4 Abs. 5 und der in § 16 festgelegten Einheitssätze für Grundstücksanschlüsse durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht bzw. die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 8 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträgen und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Abwassergebühr/Entsorgungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Den an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken werden die Grundstücke gleichgestellt, die an dezentrale abflusslose Gruben angeschlossen sind und durch Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser die dezentrale Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in Anspruch nehmen.
- (3) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser wird eine Entsorgungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und nach den Festlegungen der DIN 4261 Teil 3 zu entleeren oder zu entschlammern sind.
- (4) Für die Entleerung und Reinigung, der Abscheider wird eine Entsorgungsgebühr erhoben.
- (5) Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

Die Abwasser- und die Entsorgungsgebühr sind so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG decken. Zu den Kosten zählen auch die Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz.

§ 10 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasseranlage) gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m^3) Abwasser. Die Abwassermengen sind kaufmännisch auf volle m^3 ab- oder aufzurunden.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung;
 - d) das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b), c) und d) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen, sofern die Stadt Celle oder der Beauftragte nach § 15 Absatz 2 diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wassermesser (Abwasserzähler / QN 2,5) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch den Beauftragten der Stadt Celle einbauen lassen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt Celle oder dem Beauftragten der Stadt Celle verplombt werden. Solange die Messvorrichtung noch nicht eingebaut ist oder die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder die Messvorrichtung nicht richtig anzeigt, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für diese Schätzung wird von der Bewohnerzahl des betreffenden Grundstückes am 01. Januar des Abrechnungsjahres ausgegangen und ein jährlicher Abwasseranfall von 36 cbm je Bewohner, das entspricht einem täglichen Abwasseranfall von 100 Ltr. je Bewohner, zugrunde gelegt.
- (5) Wassermengen, die durch geeichte und verplombte Wasserzähler gemessen nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt.
- (6) Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit sie im Abrechnungszeitraum 10 cbm überschreiten, wenn der Nachweis entsprechend Absatz 5 nicht möglich oder nicht zumutbar ist und von der Stadt anerkannt wird. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Sätze 2 - 5 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Die Entsorgungsgebühr wird nach Zeit- und Kläraufwand berechnet.
- (8) Wenn bei landwirtschaftlicher Viehhaltung und zur Beregnung der Nachweis der nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführten Wassermenge nicht erbracht wird, kann zur Ermittlung der nicht eingeleiteten Abwassermenge der Einbau eines Zweitwasserzählers verlangt werden. Absatz 4 Satz 1-3 gilt sinngemäß.

§ 10a Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswasseranlage) angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage, bzw. in den öffentlichen Bereich gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.
- (2) Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau

und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.

- (3) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadt kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.
- (4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 10 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadt kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.
- (6) Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des folgenden Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadt über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalles. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt. Hat ein Grundstückseigentümereine fehlerhafte Flächengröße angegeben oder eine zurückliegende Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich bekanntgegeben, so wird die Gebührenänderung ab dem 01. des folgenden Monats nach dem Meldedatum gültig. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt unter Berücksichtigung des Einzelfalles nicht.
- (7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen aufgrund vorliegender Unterlagen sowie ggf. örtlicher Überprüfung festlegen. Zu diesem Zweck ist Mitarbeitern und/oder Beauftragten der Stadt jederzeit ungehindert Zugang zu dem jeweiligen Grundstück zu gewähren.

§ 10b

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Grundwasser, Dränagewasser und sonstiges Wasser

- (1) Für die Einleitung von Wassermengen aus Dränageeinrichtungen, Grundwassersanierungen oder aus Wasserhaltungen in die öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren gemäß §11 Abs. 1 erhoben. Die Gebühren werden nach den Wassermengen berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen, die dem Volumenstrom angepasst sind, festgestellte Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen der Stadtentwässerung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

- (3) Die Gebühr für die Einleitung von Wassermengen aus Wasserhaltungen gem. Abs.1 ist nicht zu erheben, wenn am 01.07.2017 eine bestandskräftige Baugenehmigung vorgelegen hat.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für

- Schmutzwasser für jeden vollen Kubikmeter	3,60	Euro
- Belastetes Grundwasser und sonstiges Wasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation	3,43	Euro
- Niederschlagswasser je m ² abflusswirksame Fläche	0,90	Euro
- Dränagewasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation	1,49	Euro
- Unbelastetes Grundwasser und sonstiges Wasser je Kubikmeter bei Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation	1,49	Euro

- (2) Entsorgung von Fett- und Stärkeabscheidern

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundgebühr Fahrzeug mit Bedienung inkl. Entsorgung je Anfahrt	177,00	Euro
--	--------	------

Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum jeweiligen Leistungsdatum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz	240,00	Euro
- Grundgebühr Fahrzeug mit Bedienung inkl. Entsorgung je Anfahrt	212,00	Euro

Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der zum jeweiligen Leistungsdatum gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (3) Entsorgung von Kleinkläranlagen

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung	47,10	Euro
---	-------	------

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz	240,00	Euro
- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung	51,90	Euro

- (4) Entsorgung von Rohabwasser aus dezentralen Abwassersammelanlagen

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung	19,20	Euro
---	-------	------

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz	240,00	Euro
- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter inkl. Fahrzeug mit Bedienung	23,40	Euro

- (5) Stundensätze von Kombi-Reinigungsfahrzeugen mit Bedienung

innerhalb der Regelarbeitszeit

- Gebührensatz je Stunde	137,00	Euro
--------------------------	--------	------

außerhalb der Regelarbeitszeit

- Grundpauschale je Einsatz	240,00	Euro
- Gebührensatz je Stunde	164,00	Euro

- (6) Einleitung von Oberflächenwasser in den Schmutzwasserkanal:
Ist verschmutztes Oberflächenwasser von Grundstücken wegen seiner Belastung in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage - auch über Abscheider – einzuleiten, wird eine Abwasserbeseitigungsgebühr nach dem Gebührensatz des § 11 Absatz 1 je angefangenem Kubikmeter des eingeleiteten Oberflächenwassers erhoben.
Die Abwassergebühr wird in diesen Fällen nach der überbauten und befestigten Fläche berechnet, von der Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal gelangt. Die Gebühr wird nach folgender Formel berechnet: durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge pro m² abzüglich 30% Verdunstung x überbaute und befestigte Fläche x Gebührensatz für belastetes Grundwasser und sonstiges Wasser gem. § 11 Absatz 1.
- (7) Für den Einbau eines Zweitwasserzählers gem. § 10 Absatz 8 hat der Gebührenpflichtige die Vorbereitungen durch den Einbau einer „Zählereinbaustrecke QN 2,5 mit Längenausgleichverschraubung“ zu erbringen. Danach wird auf Antrag der Zweitwasserzähler durch den Beauftragten der Stadt Celle eingebaut. Die Einbaukosten in Höhe von 132,69 € (inklusive Mehrwertsteuer) werden durch den Beauftragten der Stadt Celle direkt mit dem Gebührenpflichtigen abgerechnet.
- (8) Für das Ablesen und die Abrechnung des Zweitwasserzählers wird eine monatliche Gebühr (inkl. kostenloser Austausch nach Ablauf der Eichfrist) in Höhe von 4,39 € erhoben.
- (9) Annahme und Entsorgung von häuslichem Abwasser aus dezentralen Abwassersammelanlagen bei Anlieferung an der Kläranlage
innerhalb der Regelarbeitszeit
- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter 3,60 Euro
- (10) Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm und sonstigem belasteten Abwasser aus dezentralen Abwassersammelanlagen bei Anlieferung an der Kläranlage
innerhalb der Regelarbeitszeit
- Entsorgungsgebühr je angefangener 0,5 Kubikmeter 30,30 Euro

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z.B. Nießbraucher, sonstige zur dinglichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte, Mieter, Untermieter, Pächter, Unterpächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des Erhebungszeitraumes geht die Gebührenpflicht nach Mitteilung des/der bisher Verpflichteten ab dem 01. des Folgemonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Empfang der Mitteilung bei der Stadt für den vollen Monat entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13 Entstehen und Dauer der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme

- (1) Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme entsteht mit dem Anschluss an die zentrale bzw. dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

- (2) Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit dem 1. Tage, an dem der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
Sie endet mit dem Tage, an dem nach Beendigung des Anschlusses von dem Grundstück kein Abwasser mehr der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

§ 14

Erhebungszeitraum und Entstehen der jährlichen Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, ist der Rest des Kalenderjahres Erhebungszeitraum. Die Niederschlagswassergebühr wird entsprechend § 15 Abs. 5 und 6 fällig, die Schmutzwassergebühr mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§10 Abs.2a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht am Anfang des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Abwassergebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden monatlich zum 15. fällig. Die Abschlagszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe der Abschlussrechnung fällig.
- (2) Die Stadtwerke Celle GmbH, Allerstraße 10 in 29225 Celle sind, gemäß § 12 Absatz 1 NKAG beauftragt, die satzungsgemäße Berechnung und den Einzug (Inkasso) der Abwassergebühren im Namen der Stadt Celle durchzuführen. Dies beinhaltet die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren.
Zur Erledigung der genannten Arbeiten bedient sich die Stadt Celle der Datenverarbeitungsanlage der Stadtwerke Celle.
Die Stadtwerke Celle sind gemäß §12 Absatz 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (3) Entsteht die Abwassergebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (4) Die Entsorgungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr kann mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden. Sie wird am 15.02.; 15.05.; 15.08. und am 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (6) Auf Antrag kann die Zahlung der Niederschlagswassergebühr in einem Betrag mit Fälligkeit 01. Juli eines Jahres erfolgen. Ferner wird die Niederschlagswassergebühr für Kleinbeträge bis 50,00 € als Jahresgebühr zum 01. Juli eines Jahres fällig. In diesen Fällen sind die Gebühren bei Gebührenänderungen nach dem 01. Juli innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu leisten.
- (7) Auf die Erhebung der Niederschlagswassergebühr < 5,00 € wird ab dem 01.01.2018 verzichtet.

§ 16 Entstehen des Erstattungsanspruchs

(1) Gem. § 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes - NKAG - erhebt die Stadt für ihre Aufwendungen folgende Kostenerstattungen:

a) Grundstücksanschlüsse an den Schmutzwasser-, Mischwasser- und Regenwasserkanal

Der Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal als Teil der öffentlichen Entwässerungsanlagen) ist der Stadt jeweils in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Dies gilt auch für eine Änderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses.

Wird nachträglich die Notwendigkeit eines Übergabeschachtes bei einem bestehenden Grundstücksanschluss ersichtlich, so wird der Übergabeschacht durch die Stadt Celle auf eigene Kosten errichtet.

b) Unterhaltung der Hausanschlüsse

Die Stadt Celle erhebt für erbrachte Leistungen zur Unterhaltung der Hausanschlüsse (Beseitigung von Verstopfungen und ähnliches) Erstattungen ihres Aufwandes nach tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten.

c) Erstattungsschuldner

Erstattungsschuldner sind die Anschlusspflichtigen. Dies sind die Grundstückseigentümer, daneben auch dinglich in eigentumsähnlicher Weise Berechtigte wie Erbbauberechtigte oder Nießbraucher. Sind mehrere dinglich Berechtigte vorhanden, z.B.

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, werde als Schuldner die Erbbauberechtigten herangezogen. Mehrere gleichrangig dinglich Berechtigte - mit Ausnahme der Teileigentümer und Wohnungseigentümer - haften gesamtschuldnerisch. Im Falle des § 16 Abs. 1 b haftet auch der Auftraggeber (z.B. Mieter) für die Kostenerstattung.

(2) Entstehen des Kostenerstattungsanspruches

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht, wenn der Anschluss vorgenommen worden ist, d.h. mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung, nicht jedoch, bevor die Leistung erbracht worden ist.

§ 17 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Anzeige- und Auskunftspflichten gemäß §§ 18 und 19 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen die Regelung in § 10 Abs. 4, 5 und 6 missbräuchlich verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2024 in Kraft.

Celle, den 25.04.2024

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister